

# RS Vwgh 2004/1/28 99/12/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/12 Studien an den Hochschulen künstlerischer Richtung

## Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

KHStG 1983 §49 Abs4;

KHStG 1983 §49 Abs5;

## Rechtssatz

Enthält die Begründung des Bescheides über die Ablehnung der Nostrifizierung (§ 49 KHStG), ohne Tatsachen über den in- und ausländischen Studienverlauf festzustellen, die bloße - und daher nicht nachvollziehbare - Wertung, dass die inhaltlichen und umfangmäßigen Unterschiede des deutschen zum österreichischen Studium zu groß seien, so ermöglicht diese (schon rechtliche Wertungen einschließende) Feststellung mangels jeder Darlegung der konkreten Studien- und Lehrinhalte keine Nachprüfung der entscheidenden Frage der inhaltlichen Gleichwertigkeit beider Studienverläufe (Hinweis E 29.11.1988, 87/12/0088, insbesondere auch mit der Frage, ob allenfalls eine Vorgangsweise nach § 49 Abs. 5 KHStG in Betracht kommt).

## Schlagworte

Begründung Allgemein Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999120095.X02

## Im RIS seit

03.03.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>